Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 28 (2010)

Artikel: Mehr Engagement der Strafjustiz für das revidierte Recht

Autor: Wiprächtiger, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051536

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mehr Engagement der Strafjustiz für das revidierte Recht

HANS WIPRÄCHTIGER
Dr. h.c., Bundesrichter

Zusammenfassung

Die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches von 2006 hat endlich eine Vielzahl an positiven Erneuerungen gebracht. Die Strafjustiz hat vor beinahe drei Jahren mit der Anwendung des neuen Gesetzes begonnen, was erlaubt hat eine dynamische Praxis zu entwickeln. Diese wird sich noch weiter entwickeln, aber die Strafjustiz braucht auf den verschiedenen Stufen Zeit dafür. Es wäre falsch nach so kurzer Zeit auf diese Revision zurückzukommen. Das wäre der Rechtssicherheit nicht förderlich und wäre auch nicht Vertrauen erweckend. Infolgedessen könnte sich die für ein Rechtssystem notwendige und wichtige Praxis nicht in korrekter Weise entwickeln. Hinzukommt, dass die Kriminalität in unserem Land und anderswo seit mehreren Jahren rückläufig ist. Eine ruhige Entwicklung des revidierten Strafrechts wäre ein Fortschritt für die Schweiz, dies im Gegensatz zu verfrühten Revisionen, die nur Unsicherheit fördern und die Kriminalität nicht senken.

Résumé

La révision de la partie générale du Code pénal de 2006 a finalement apporté un grand nombre de nouveautés positives. La justice pénale a commencé à appliquer la nouvelle loi il y a presque trois ans, ce qui a permis de développer une pratique dynamique. Celle-ci continuera d'évoluer, mais la justice pénale a besoin de temps à tous les niveaux pour ce faire. Il serait faux de revenir sur cette révision après si peu de temps. Cela ne contribuerait pas à la sécurité du droit et n'inspirerait pas confiance. A défaut, la pratique nécessaire et importante pour un système juridique ne pourrait pas se développer correctement. A cela s'ajoute le fait que la criminalité dans notre pays et ailleurs est en recul depuis plusieurs années. Une évolution sereine du droit pénal révisé serait un progrès pour

la Suisse également, contrairement à des révisions prématurées qui n'engendrent que de l'insécurité et ne font pas baisser la criminalité.

I. Kritik an der Revision StGB 2007

1. Am ersten Januar 2007 ist das neue Sanktionensystem des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Zentrale Anliegen der Revision waren die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten durch eine neue Geldstrafe im Tagessatzsystem und die Einführung der gemeinnützigen Arbeit. Das neue Sanktionensystem wurde zwar in der Vernehmlassung und im Parlament von einer klaren Mehrheit getragen. Die Kritik, die bereits im Gesetzgebungsverfahren erhoben wurde, ist jedoch nie abgeklungen. So fand bereits am 3. Juni 2009 im Nationalrat eine Sondersession "Erneute Revision Strafrecht" statt. Im Lauf dieser Debatte wurden beispielsweise etwa Motionen angenommen, wonach der Richter keine bedingten Geldstrafen mehr aussprechen könne, Freiheitsstrafen unter sechs Monaten wieder einzuführen seien, die bedingte gemeinnützige Arbeit abzuschaffen sei, das Strafmass sowohl bei Vergewaltigungen als auch bei Vergewaltigungen von Kindern unter zwölf Jahren erhöht und die Gerichtspraxis bezüglich Ausschöpfung der Strafrahmen überprüft werden müssten (eine nicht leicht verständliche Forderung für einen Angehörigen der Justiz). Nicht angenommen hingegen wurden die Motionen, die eine Rückkehr zur bis Ende 2006 geltenden Strafsystematik, die Abschaffung der Geldstrafen sowie Schnellgerichte bei geständigen und bei auf frischer Tat ertappten Tätern forderten.[1] Der Ständerat wandte sich allerdings am 10. Dezember 2009 gegen "Schnellschüsse". Dem Druck der Aktualität sei nicht einfach nachzugeben, sondern das Ganze sei sachlich und ruhig zu prüfen. Er beschloss, deshalb diese Motionen des Nationalrats nicht anzunehmen, sondern sie in Prüfungsaufträge umzuwandeln.[2] Der Na-

---

1 Die verschiedenen parlamentarischen Vorstösse, ihre Behandlung und die Abstimmungsresultate sind in der Geschäftsdatenbank des Parlaments CURIA VISTA vom 3. Juni 2009 ersichtlich. Vgl. auch G. GODENZI, Ausserordentliche Session des Nationalrates zur Verschärfung des Strafrechts, forumpoenale 4/2009, 248/249; H. WIPRÄCHTIGER, Welche qualitativen Verbesserungen hat die Revision bei den Sanktionen und beim Vollzug gebracht? Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in der Praxis – eine Zwischenbilanz, AJP 12 (2009) 1503 und 1504.

2 AB 2009 S 1310.

tionalrat schloss sich am 3. März 2010 diesem Beschluss des Ständerates ohne Diskussion an.[3]

2. Die Strafjustiz hat also vor gut drei Jahren mit der Anwendung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches begonnen. Ohne Not soll nun diese Revision wieder revidiert werden, weil – wie es in der Begründung einer der vorher erwähnten Motionen heisst – u.a. unzählige Klagen von Praktiken vorlägen, welche die neue Regelung als verfehlt bezeichneten. Es kann nicht überraschen, dass ein neues System wie die Geldstrafen womöglich Unbehagen bereitet. Die neue Regelung weist unbestrittenermassen auch den einen oder anderen Mangel auf. Nun aber muss einer Revision eines Gesetzes Zeit gelassen werden, sich zu entwickeln. Es ist verfehlt, trägt nicht zur Rechtssicherheit bei und erweckt kein Vertrauen, wenn bereits nach so kurzer Zeit (nach drei Jahren) eine Revision wieder rückgängig gemacht wird. So kann sich in einem Rechtssystem die wichtige und notwendige Praxis gar nie richtig entwickeln.

II. Folgerungen für Angehörige der Strafjustiz

Angehörige der Justiz und insbesondere Richterinnen und Richter dürfen bei der Diskussion, ob die Revision des Strafrechts 2006 wieder revidiert werden soll, nicht abseits stehen. Der Umstand, dass der Gesetzgeber im Jahre 2006 ein neues Sanktionenrecht erlassen hat, das in jedem Fall noch einige Zeit so Bestand haben wird, verpflichtet nicht nur zur Anwendung des neuen Gesetzes, sondern darüber hinaus zur Aufklärung über dessen Ideen und Hintergründe.

Diese Aufgabe der Strafjustiz ergibt sich aus folgenden Grundsätzen:

1. Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit

Aus der Sicht der Gerichte hat das Öffentlichkeitsprinzip klassischerweise eine passive, rein duldende, aber neuerdings zunehmend auch eine aktive, kommunikative Dimension. Die Funktionen der Gerichtsöffentlichkeit sind zur Hauptsache folgende:

---

[3] AB 2010 N 130.

- Von einer verstärkten Transparenz der Justiz profitieren die Verfahrensbeteiligten, indem ihnen die Kontrolle durch die Öffentlichkeit eine korrekte und gesetzmässige Behandlung gewährleistet, was gleichzeitig auch der Qualität der Rechtsprechung förderlich ist.[4]
- Die Publikums- und Medienöffentlichkeit soll Vertrauen in die Gerichtsbarkeit sichern.[5]
- Dem Bürger kann durch ausreichende Informationen über die wirksame Verfolgung von Straftaten verdeutlicht werden, dass der Staat in der Lage ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.[6]

2. Insbesondere kommunikationsbezogene Interessen

Das Öffentlichkeitsprinzip dient schliesslich auch kommunikationsbezogenen Interessen (was bei unserem Thema von besonderem Interesse ist): Mit ihm können in der Bevölkerung Rechtskenntnisse verbreitet und Rechtsbewusstsein geschaffen werden. Damit ruft es auch die Justiz als wesentliche Staatsfunktion ins Bewusstsein und fördert öffentliche Debatten in Justiz- und Rechtsfragen.[7]

3. Erläuterung der Hauptaufgabe (Die Rechtsanwendung)

Die Justiz hat der Öffentlichkeit konkret ihr Richterbild darzulegen und ihre Hauptaufgabe (die Rechtsanwendung) zu erklären. Die Gesetzestexte, die Gerichten als verbindliche Basis dienen, bedürfen stets der Auslegung. Keine Legislative vermag für die Erlasse sämtliche künftigen Anwendungsfälle vorauszusehen. Mit dem Mittel der Sprache kann der Sinn ei-

---

4 H. WIPRÄCHTIGER, Der Richter in der Öffentlichkeit, in: Der Richter und sein Bild, Bern 2008, 178/179; ausführlich CH. VON COELLN, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, Tübingen 2005, 198 bis 219.

5 BGE 119 Ia 99; F. ZELLER, Gerichtsöffentlichkeit als Quelle der Medienberichterstattung, in: medialex 2003, H. 1, 15-26, 16.

6 T. WICKERN, § 169–198 deutsches GVG, in: E. LÖWE/W. ROSENBERG, die Strafprozessordnung unseres Gerichtsverfassungsgesetz, Grosskommentar, hrsg. von T. RIESS, 7. Band, 25. Aufl., Berlin 2001, 6; BSK-BGG-S. HEIMGARTNER/H. WIPRÄCHTIGER, 1. Auflage, Basel 2008, Art. 59 N. 7 f.

7 U. SAXER, Justizkommunikation im Rechtsstaat, in: M. HEER/A. URWYLER (Hrsg.), Justiz und Öffentlichkeit, Schriften der Stiftung zur Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter, SWR/Band 7, Bern 2007, 49–77, 49 f.

ner Norm vielfach nur unvollkommen wiedergegeben werden, weshalb sich die Gesetzessprache durch ein Kontextabhängigkeit und Mehrdeutigkeit auszeichnet. Die von der Legislative erlassenen Rechtsnormen sind insoweit ein Rohmaterial, das erst durch den Anwendungsakt konkrete Gestalt annimmt. Die Justiz wird unvermeidbar dazu gedrängt, ihre Entscheidungskriterien aus dem vorhandenen Rechtsmaterial selbst zu bilden. Ein richterliches Urteil ist eben in gewissem Umfang ein selbständig schöpferischer Akt. "Die substanzielle Mitgestaltung von gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Problemlösungen" ist die Hauptaufgabe der Justiz.[8] Es kommt dazu, dass der Gesetzgeber die ihm obliegende strategische Auflage gelegentlich nicht erfüllt, sondern die Wertungsverantwortung mittels offenen Normen auf die Justiz abwälzt. Dann sind die Gerichte in eine Rolle gedrängt, die von ihnen eigene Wertungsentscheide über politisch kontroverse Fragen verlangt.[9]

4. Justizangehörige, Bevölkerung und neues Sanktionenrecht

Aktive Justizkommunikation bedeutet, dass nicht nur die Justiz als Institution, sondern Justizangehörige im Allgemeinen, zum Beispiel Richterinnen und Richter, der Bevölkerung das neue Sanktionenrecht zu erklären haben. Dies soll nicht nur durch Medien geschehen (Presse, Fernsehen, Radio), sondern auch in Vorträgen, am Stammtisch, in Talk-Shows usw.
Darzulegen sind der Bevölkerung etwa:

- Der *Sinn der Geldstrafe*. Die Geldstrafe ist eine Strafe am Vermögen des Täters. Sie bezweckt eine Beschränkung des Lebensstandards und Konsumverzicht. Die Vorteile der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe sind – im Widerspruch zu vielen anderslautenden Behauptungen – offensichtlich. Die Strafe hat keine entsozialisierende Wirkung. Der Täter bleibt im Arbeitsprozess und in seinem sozialen Umfeld, was mit der Gewährung von Halbgefangenschaft bisher nur teilweise erreicht werden konnte. Zudem verursacht die Geldstrafe keine Vollzugskosten und generiert stattdessen zusätzliche Einnahmen des

---

8 P. ALBRECHT, Richter als "politische" Parteivertreter?, in: Justice-Justiz-Giustizia, 2006/3; Wiprächter (Fn. 4), 189.

9 WIPRÄCHTIGER (Fn. 4), 189 und dortige Hinweise.

Staates.[10] Das Tagessatzsystem hat gegenüber der Geldsummenstrafe den darüber hinaus entscheidenden Vorteil, dass es die beiden Bezugsgrössen der Geldstrafe in getrennten Bemessungsfaktoren zum Ausdruck bringt. Bei einer Höchstzahl von 360 Tagessätzen und einem Tagessatz von bis zu Fr. 3'000.– (was eine maximale Gesamtstrafe von immerhin 1'080'000 Fr. ausmacht) ist die spezial- oder generalpräventive Wirkung nicht geringer als bei einer kurzen Freiheitsstrafe.[11] Dies gilt – bei ungünstigen finanziellen Verhältnissen – auch für tiefe Tagessätze.

- Man könnte auch zum *Hauptkritikpunkt* am revidierten Allgemeinen Teil Stellung nehmen, nämlich zur Möglichkeit, die *Geldstrafe bedingt* aussprechen zu können. Es wird ja befürchtet, dass Täter "ungestraft davonkommen". Nun ist aber nicht einzusehen, warum diese Gefahr in Folge einer bedingt ausgefällten Geldstrafe stärker vorhanden sein soll, als sie bei einer bedingten Freiheitsstrafe gemäss altem Recht erfahrungsgemäss der Fall war. Denn beide Sanktionsfolgen ziehen keine unmittelbar spürbare Einbussen bzw. Einschränkungen nach sich – weder die bedingte Freiheits- noch die bedingte Geldstrafe. Vielmehr stellen sie in erster Linie darauf ab, dass der Täter als Folge des gegen ihn eröffneten und zum Abschluss gebrachten Strafverfahrens sowie der ihm daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen ausreichend gewarnt sein wird, sich zukünftig nichts mehr zu Schulden kommen zu lassen. Damit wird deutlich, dass bei beiden Sanktionsarten letztlich ausschliesslich eine Verwarnung ausgesprochen wird. Erst im Wiederholungsfall wird der Täter spürbar zur Rechenschaft gezogen.
- Man könnte schliesslich auch darauf hinweisen, dass die *Berechnung eines Tagessatzes ohne grösseren administrativen Aufwand* möglich ist. Berechnungssysteme werden sich einspielen, zumal bereits standardisierte Geldstrafentarife auf kantonaler und nationaler Ebene sowie katalogisierte Richtwerte existieren.[12] Die schweizerische

---

10 BSK Strafrecht I – A. DOLGE, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 34 N 13; S. TRECHSEL/ M. KELLER, StGB Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 34 StGB N 2; R. ROTH/V. THALMANN, CR CPT, Basel 2009, Introduction aux art. 34 à 46; ähnlich auch S. CIMICHELLA, Die Geldstrafe im Schweizer Strafrecht, Zürich 2005, Bern 2006, 10; ferner Y. JEANNERET, Droit des sanctions: Le Tribunal Fédéral souffle le chaud et le froid – quelques thèmes choisis, ZstrR 126/2008, 273 f.

11 G. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 2. Aufl., Bayern 2006, 36.

12 S. CIMICHELLA (Fn. 10), 186.

Praxis kann sich zudem auf die Erfahrungen verschiedener europäischer Länder stützen, die das Tagessatzsystem bereits eingeführt haben, so dass die Höhe des Tagessatzes ebenso problemlos festgelegt werden kann wie beispielsweise familienrechtliche Unterhaltsbeiträge in Zivilverfahren.

– Schlussendlich muss der Bevölkerung auch klar dargelegt werden, dass es nicht mehr nur bloss um das neue Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches geht. Im gleichen Zug soll nämlich ohne Not (bei einer seit längerer Zeit stabilen Kriminalitätsrate) insgesamt eine Verschärfung des Strafrechts erreicht werden, vornehmlich, um wahlpolitische Erfolge zu erreichen, wozu sich das Strafrecht schon immer als geeignet erwiesen hat, wiewohl auch auf diesem Gebiet sachgerechte Informationen durchaus zu einem anderen Resultat führen könnten.

5. Richterliche Unabhängigkeit und aktive Justizkommunikation

Bei der Ausübung ihres Amtes wollen sich die Richterinnen und Richter – getreu dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung folgend, wie sie vorgeben – vom Geplänkel und Meinungsstreit des politischen Alltags abheben. Aus dieser Betrachtungsweise resultieren zwangsläufig eine sehr grosse Skepsis und Verschlossenheit der Richterinnen und Richter gegenüber jeglicher Kritik von aussen. Nun sind aber Richter nicht Götter, sondern entscheiden über handfeste politische und wirtschaftliche Interessen in einem demokratischen Staat. Wer das Richteramt ausübt, muss fähig sein, Kritik zu ertragen. Mimosen gehören nicht auf den Richterstuhl. Auch Richterinnen und Richter müssen dazu stehen, dass sie und ihre Entscheide von aussen her von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden. Sie müssen ihr eigenes Denken und Handeln immer wieder in Frage stellen und – was vorliegend von grösster Wichtigkeit ist – auch nach aussen kommunizieren. Wenn das Recht und die Justiz nicht aus einem wichtigen Teil der Öffentlichkeit ausgeblendet sein sollen, werden sie den Weg nach aussen in die Medien antreten müssen.[13] Richter und Gerichte haben sich vermehrt (nicht nur über die Medien) der Öffentlichkeit zu stellen und darüber besorgt zu sein, dass sie als dritte Gewalt im Staat auch wahrgenommen und ihre zentralen Aufgaben und Funktionen

[13] W. JANISCH, Wo sind die Richter?, Deutsche Richterzeitung 2009, 20.

als unabdingbar geschätzt werden. Die Justiz sollte fassbar und sinnlich erlebbar werden. Das heisst aber auch, dass die Justiz sowohl als Institution wie auch ihre Vertreterinnen und Vertreter aktiv werden müssen, damit die Rechtskenntnisse der Bürgerinnen und Bürger vertieft werden. Dies gilt insbesondere bei gesetzgeberischen und politischen Entscheidungen, welche die Justiz betreffen, und insbesondere auch bei neuen Gesetzen, welche die Öffentlichkeit stark berühren und interessieren, wie etwa das Strafrecht. Dann muss die Ansicht der Gerichte wie auch die des Gesetzgebers der Allgemeinheit bekannt gegeben werden; dadurch kann die Justiz für ihre Anliegen werben, das heisst eine neue Gesetzgebung Bürgerinnen und Bürger näher bringen und verständlich machen. Auch dies gehört zum Aufgabenbereich von Justizangehörigen.